

### Mit Vollmacht für den Ernstfall vorsorgen

Die meisten Menschen sträuben sich davor, bereits in „guten Zeiten“ an schlechtere Tage zu denken. Ein Unfall, eine schwere Krankheit oder eine seelische Krise können jedoch dazu führen, dass man auf einen Schlag nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen, die zum Beispiel die eigene ärztliche Versorgung oder die persönlichen Bankgeschäfte betreffen. In dieser Situation stellt sich unvermeidlich die Frage, wer denn nun rechtlich in der Lage ist, in Vertretung für den in Not geratenen Menschen zum Beispiel die Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen, in freiheitsentziehende Maßnahmen oder in eine medikamentöse Ruhstellung zu erteilen? Wer kann wirksam die notwendigen Unterschriften vor Ärzten, Behörden oder Banken leisten?

Die landläufige Meinung, der Ehegatte, die eigenen Kinder oder die nächsten Verwandten könnten diese Entscheidungen treffen, ist falsch. Denn die genannten Personen sind keine gesetzlichen Vertreter und gelten daher nicht „automatisch“ als bevollmächtigt für die notleidende Ehefrau, Mutter oder Schwester zu handeln. Vielmehr ordnet in diesen Fällen das zuständige Vormundschaftsgericht an, wer die Betreuung übernehmen soll. Zieht man es hingegen vor, einer nahestehenden Person des Vertrauens die eigene Betreuung zu übertragen, anstatt dem Gericht diese Aufgabe zu überlassen, so muss man unbedingt die rechtlichen Voraussetzungen hierfür schaffen.

In den angesprochenen Notsituationen stellt eine Vorsorgevollmacht (auch Altersvorsorgevollmacht genannt) oder eine Betreuungsverfügung sicher, dass eine nahestehende Person für den erkrankten Menschen die Betreuung seiner persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten übernimmt und dass nicht etwa das Gericht eine fremde Person zur Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt.

§1896 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt nämlich, dass die Anordnung einer Betreuung durch das Gericht nur dann erforderlich ist, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen nicht durch einen von ihm Bevollmächtigten erledigt werden können. Ein solcher Bevollmächtigter kann durch eine Vorsorgevollmacht bestimmt werden, die ganz allgemein als Generalvollmacht erteilt werden oder auch nur auf bestimmte Aufgabenkreise beschränkt werden kann. Man sollte hierbei unbedingt bedenken, dass die Gefahr eines Missbrauchs einer erteilten Vollmacht umso größer ist, je allgemeiner die Vollmacht ausgestaltet ist. Daher hat die Auswahl der Vertrauensperson des Bevollmächtigten eine enorme Bedeutung.

Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht ist es bei einer Betreuungsverfügung lediglich möglich, dem Vormundschaftsgericht Vorschläge hinsichtlich des zu bestellenden Betreuers zu unterbreiten, die jedoch nur in Ausnahmefällen



vom Gericht abgelehnt werden können. Ein weiterer Unterschied zwischen Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung liegt darin, dass der aufgrund einer

Vorsorgevollmacht Bevollmächtigte eine freiere Stellung als ein Betreuer hat, da er in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht vom Gericht überwacht wird. Zu den formalen Voraussetzungen ist zu sagen, dass derartige Vollmachten bzw. Betreuungsverfügungen grundsätzlich formlos gültig sind und von daher sogar mündlich erteilt werden können.

Trotz dieser allgemein bestehenden Formfreiheit ist jedoch zu empfehlen, die Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung notariell beurkunden zu lassen. Unumgänglich ist dies zum Beispiel für Grundstücksgeschäfte, die für den Betreuten abgeschlossen werden müssen. Weiterer Vorteil der notariellen Beurkundung einer solchen Vollmacht ist im Vergleich zu einer lediglich schriftlich erteilten Vollmacht, dass die notariell beurkundete Vollmacht ohne weiteres von Ärzten, Sparkassen, Behörden und Banken anerkannt wird. Sie genießt nämlich im Rechtsverkehr ein hohes Vertrauen, da der Notar sich bei der Beurkundung über die Identität und vor allem auch über die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers vergewissert und diesen auch über die Tragweite und die Bedeutung seiner Erklärungen ausführlich belehrt haben muss.

Neuerdings spricht für das Abfassen der Vorsorgevollmacht bzw. der Betreuungsverfügung in notarieller Form auch die Möglichkeit, derartige Urkunden zentral bei der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Eine derartige Registrierung ist sinnvoll, damit die Vormundschaftsgerichte im Bedarfsfall schnellstmöglich auch vom Vorliegen einer solchen Verfügung Kenntnis erlangen können. Gerade in eiligen Notfällen, in denen Ärzte möglicherweise die Zustimmung zu lebensgefährlichen Operationen benötigen, ist es für das Gericht unmöglich, Nachforschungen anzustellen, ob der Patient eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung verfasst hat. Dies hat in der Praxis zur Folge, dass das Gericht aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit der Betreuung doch einen Fremden zum Betreuer bestellen muss, obwohl man doch gerade dies unbedingt vermeiden wollte. Ist die Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung jedoch registriert, kann das Gericht selbst in eiligsten Fällen hiervon sofort Kenntnis erlangen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es praktisch ausnahmslos Vorteile mit sich bringt, sich frühzeitig Gedanken über die eigene Vorsorge zu machen, mit vertrauten Menschen hierüber zu sprechen und danach die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die eigenen Wünsche auch in schlechten Tagen allseits anerkannt werden.

